Satzung
des Universitätsklinikums Regensburg
nach §§ 59 ff. der Abgabenordnung

vom 08.07.2025

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, i.V.m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, sowie i.V.m. Art 8 Abs. 2 Nr. 9 BayUniKlinG erlässt das Universitätsklinikum Regensburg folgende

Satzung*

§ 1

(1) Das Universitätsklinikum Regensburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 BayUniKlinG) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) gemäß Art. 1 Abs. 4 BayUniKlinG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „Universitätsklinikum“ fördert die gemeinnützigen Zwecke von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 der Abgabenordnung (AO). Konkret sind dies die

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten als Krankenhaus nach § 67 AO,
3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie

(3) Die vorgenannten Zwecke werden dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum Regensburg

1. unter Zuordnung zur Universität Regensburg der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt dient (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BayUniKlinG),
2. daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayUniKlinG) sowie
3. die Weiterbildung seines Personals fördert (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayUniKlinG) und Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführt.

Mehrere Betriebe gewerblicher Art sind unter den Voraussetzungen von § 4 KStG als einheitlicher Betrieb bzw. als zusammengefasster Betrieb zu behandeln.

(4) Das Universitätsklinikum Regensburg verwirklicht die im Rahmen seiner steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art verfolgten steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art der Universität Regensburg (Art. 12 BayUniKlinG). Darüber hinaus können Leistungen in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art von Universitäten, steuerbegünstigten Universitätsklinika und anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie anderen steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der o.g. Zwecke (Abs. 2

*Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der Satzung bei Bezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

und 3) gemeinsam erbracht werden. Die Kooperationspartner und Leistungen ergeben sich aus einer gesonderten Aufstellung.

(5) Das Universitätsklinikum Regensburg trägt für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besondere Verantwortung (Art. 2 Abs. 1 Satz 5 BayUniKlinG). Die im Universitätsklinikum Regensburg tätigen Mitglieder der Universität Regensburg können die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 20 BayHIG wahrnehmen (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayUniKlinG).

§ 2

Das Universitätsklinikum Regensburg ist mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel des Universitätsklinikums Regensburg dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 verwendet werden. Mitglieder des Universitätsklinikums Regensburg bzw. der Universität Regensburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Universitätsklinikums Regensburg und seines Betriebs gewerblicher Art „Universitätsklinikum“, sofern diese keine Verwendung für satzungsmäßige Zwecke beinhalten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Regensburg (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Freistaat Bayern nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 1 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Regensburg oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Freistaat Bayern (Art. 3 Abs. 6 BayUniKlinG), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 08.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Klinikumsvorstands vom 08.07.2025 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Regensburg vom 16.07.2025.

Regensburg, den 08.07.2025

Universitätsklinikum Regensburg
Der Vorstand

gez.	gez.	gez.	gez.
Prof. Dr. O. Kölbl	S. Lange, MBA	A. Stockinger	Prof. Dr. D. Hellwig
Ärztlicher Direktor	Kaufm. Direktorin	Pflegedirektor	Dekan

Diese Satzung wurde am 17.07.2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage des Universitätsklinikums Regensburg unter dem Link https://www.ukr.de/ueber-uns/amtliche-veroeffentlichungen bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.07.2025.